

99093053099000

Sonstige Attestierungen Ermächtigung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/services/99093053099000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093053099000
Leistungsbezeichnung I	Sonstige Attestierungen Ermächtigung
Leistungsbezeichnung II	Die Ermächtigung für sonstige Attestierungen beantragen.
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, Ermächtigung, Sonstige Attestierung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (individuell, 093)
Verrichtungskennung	Ermächtigung (099)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter - Pflanzenschutzdienst
Handlungsgrundlage	Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R2031&from=de
Teaser	Wenn Sie sonstige Attestierungen im Sinne von Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 ausstellen möchten, benötigen Sie hierfür eine Ermächtigung. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die zuständige Behörde führt ein Register über die Unternehmen, die ermächtigt sind, die Attestierungen gemäß Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) auszustellen. Auf Antrag können Unternehmen zur Ausstellung sonstiger Attestierungen mit Ausnahme der Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz ermächtigt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Der Antrag muss die in der jeweiligen Verordnung zur Attestierung erforderlichen Bedingungen erfüllen.
Voraussetzungen	• Voraussetzung für die Ermächtigung im Sinne von Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist die Registrierung des Unternehmens nach Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Attestierung das Erfüllen etwaiger weiterer Voraussetzungen. • Unter Umständen kommen noch notwendige Kontrollen dazu. • Die im Registrierungsantrag genannten Ansprechpersonen müssen entsprechend der vom

Modul	Sachverhalt
	Unternehmer ausgeübten Tätigkeit angemessene Kenntnisse hinsichtlich der Pflanzengesundheit besitzen und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde bei Bedarf persönlich zur Verfügung stehen.
Kosten	Richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung des jeweiligen Bundeslandes.
Verfahrensablauf	• Wenn der erforderliche Antrag eingereicht wurde, prüft die zuständige Behörde diesen. • Bei positiver Prüfung wird das Unternehmen in das Register aufgenommen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Bei der Änderung von Kontaktdaten müssen Sie innerhalb von 30 Tagen einen Antrag auf Aktualisierung Ihres Registereintrages stellen. • Jährlich bis zum 30. April müssen etwaige Änderungen der Angaben zu den Warengruppen, Pflanzenarten, -gattungen oder -familien, die erzeugt werden oder mit denen gehandelt wird sowie zu der Lage der Anbauflächen und Betriebsstätten aktualisiert werden. Gibt es keine Änderungen, muss auch kein Antrag auf Aktualisierung gestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Sonstige Attestierungen Ermächtigung • Ein Unternehmen muss ermächtigt werden, um Attestierungen gemäß Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 auszustellen. • Zuständig: amtliche Pflanzenschutzdienste des jeweiligen Bundeslandes
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal